



Merkblatt
zur Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus der
Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Stand: Juni 2018

Dieses Merkblatt basiert auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen (PflAbfV) und der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

1. Verwertung

Grundsätzlich geht eine Verwertung pflanzlicher Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau, z.B. durch Häckseln, Kompostieren, energetische Verwertung etc., einer Beseitigung durch Verbrennen vor.

Auch das Verrotten stellt eine Verwertungsmöglichkeit dar. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2. Beseitigung durch Verbrennen

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen. Dies gilt insbesondere für Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z. B. Spargelkraut) sowie holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenbau.

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft, wie strohige Abfälle, altes Getreidestroh und verregnetes Heu dürfen nicht verbrannt werden. Diese Abfälle können i. d. R. im Boden verrotten, in den Boden eingearbeitet oder bei Entsorgungsfirmen abgegeben werden. Aus Gründen der Arbeits- bzw. Kostenersparnis allein können Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden.

Zu beachtende Vorgaben

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigten Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: leitung.straubing@ils.brk.de

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

1. Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist **nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind** und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. **Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.**
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
3. Offene Feuerstätten im Freien müssen
 - von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen - vom Dachvorsprung gemessen - mindestens 5 m,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 mentfernt sein. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung des Abbrandortes keine schützenswerten Flächen befinden.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten; Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Anbruch der Dunkelheit, erloschen sein.
6. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
7. Die Vorhaltung von Löschwasser wird empfohlen. Bei längeren Trockenperioden wird vom Verbrennen von pflanzlichen Abfällen abgeraten.
8. Sofern das Verbrennen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen soll, ist die Zulässigkeit vorab mit dem Landratsamt abzuklären.
9. Die Aufschichtung der pflanzlichen Abfälle soll erst kurz vor dem Abbrand erfolgen, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben, nicht mitverbrannt werden.
10. Brandrückstände sind nach Erkalten der Glut ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.
11. **Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu entsorgen.**

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Straubing-Bogen
Umwelt- und Naturschutz
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Fr. Nebel 09421/973-110 (nebel.veronika@landkreis-straubing-bogen.de)
Fr. Achatz 09421/973-266 (achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de)